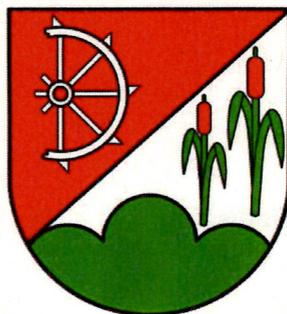


Odernheim am Glan, 26.04.2024

Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Heckhuscheid“

Begründung

Ortsgemeinde: Heckhuscheid



Verbandsgemeinde: Prüm
Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm

Heckhuscheid, den 07.09.24




Josef Arens
Ortsbürgermeister (Siegel)

Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**
Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung
Martin Müller, Stadtplaner, B. Sc. Raumplanung

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	4
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	5
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	5
2.2 Mögliche Standortalternativen	7
2.3 Verfahrenswahl	8
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	8
3.1 Landesentwicklungsprogramm	8
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	10
3.3 Flächennutzungsplan	13
3.4 Bebauungsplan	14
4 BESTANDSANALYSE	15
4.1 Bestehende Nutzungen	15
4.2 Angrenzende Nutzungen	15
4.3 Erschließung	15
4.4 Gelände	15
4.5 Sonstige Punkte	15
4.6 Agrarstrukturelle Situation	15
4.7 Schutzgebiete und Schutzstatus	16
5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)	20
5.1 Grundzüge der Planung	20
5.2 Erschließung	20
5.3 Versorgungsleitungen	20
5.4 Entwässerung	20
5.5 Immissionsschutz	20
5.6 Standortvisualisierung	21
5.7 Natur und Landschaft	21
6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	22
6.1 Art der baulichen Nutzung	22
6.2 Maß der baulichen Nutzung	22
6.3 Überbaubare Grundstücksflächen	22
6.4 Umweltrelevante Festsetzungen	23
6.4.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	23

6.4.2	Flächen und Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	23
-------	---	----

7	BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	24
----------	---	-----------

7.1	Einfriedungen	24
-----	---------------	----

8	STÄDTEBAULICHE KENNDATEN	24
----------	---------------------------------	-----------

ANHANG

Anhang 1:	Umweltbericht	
Anhang 2:	Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen für den Solarpark Heckhuscheid (DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SONNERGIE E.V. 2023)	
Anhang 3:	PV-Freiflächenanlage Heckhuscheid Standortvisualisierung (11.07.23) (ENVIROPLAN 2023)	
Anhang 4.1:	Bericht „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Verbandsgemeinde Prüm	
Anhang 4.2:	Karte „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Verbandsgemeinde Prüm	

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert wurde, beabsichtigt die Firma Buß Solar GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Ortsgemeinde Heckhuscheid, Eifelkreis Bitburg-Prüm, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Buß Solar GmbH hat, im Rahmen ihrer Entwicklungstätigkeiten, für einen Solarpark geeignete landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Ortsgemeinde Heckhuscheid identifiziert und ist an die Ortsgemeinde bezüglich der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung eines entsprechenden Projektes herangetreten. Die Ortsgemeinde Heckhuscheid liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet, weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ hat die Landesregierung 2018 klar gemacht, dass der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert und 2023 die jährliche Zuschlagsgrenze auf 400 Megawatt erhöht. („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“).

Im August 2021 wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt. Dabei wurde durch einen positiven Bescheid (Februar 2022) die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Einhaltung folgender Auflagen festgestellt:

- Von der PV-Anlage dürfen keine schädlichen Immissionen ausgehen; Blendwirkungen sind auszuschließen
- Der Standort entspricht nicht den Festsetzungen des FNP; Das Vorhaben ist zweistufig durchzuführen
- Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Prüm zu überprüfen (Planungserfordernis)
- Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen
- Das Vorhaben liegt teilweise in einem Vorranggebiet der Landwirtschaft. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen*
- Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten, auch im Sinne der Lage der Fläche im Naturpark Nordeifel
- Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden
- Die Auflagen der Westnetz, der Fernleitungsbetriebsgesellschaft sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sind bei der Errichtung der PV Anlage zu beachten.

Hierdurch besteht für das weitere Verfahren eine hohe Planungssicherheit.

Die Ortsgemeinde Heckhuscheid möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die Buß Solar GmbH erforderlich ist.

* In dem aktuell rechtsgültigen Regionalplan von 1985 befindet sich die Teilfläche 1 nicht innerhalb sehr gut bis gut geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen. Die Teilfläche 2 hingegen nur teilweise.

In der Entwurfsfassung (2014) liegen beide Teilflächen nicht innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich der zwei Teilflächen (Teilfläche 1 westlich und Teilfläche 2 östlich), welche eine Gesamtgröße von 15 ha aufweisen, befindet sich vollständig in der Gemarkung Heckhuscheid der Ortsgemeinde Heckhuscheid im Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Der vorgesehene Standort für die Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt nördlich bis nordöstlich der Ortslage Heckhuscheid und westlich des Winterspelter Bachs (Gewässer 3. Ordnung). Die Fläche befindet sich bereits in einer Region, die stark von Erneuerbaren Energien, bzw. technischer Infrastruktur geprägt ist. Die PV-Freiflächenanlage stellt in dieser Hinsicht eine Ergänzung zu den nordwestlich und nordöstlich gelegenen Windparks Heckhuscheid-Winterspelt und Habscheid-Kesfeld dar.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt innerhalb eines nach EEG 2023 förderfähigen Rahmens.

Der Bebauungsplan setzt die Grenzen seines räumlichen Geltungsbereichs fest.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

Teilfläche 1:

Im Norden durch das Flurstück Nr. 120, Flur 51

Im Osten durch das Flurstück Nr. 120 und, Flur 51

Im Süden durch das Flurstück Nr. 120, Flur 51

Im Westen durch das Flurstück Nr. 329, Flur 51

Die Teilfläche 1 umfasst in der Gemarkung Heckhuscheid das Flurstück Nr. 120 (teilweise) in der Flur 51.

Teilfläche 2:

Im Norden durch die Flurstücke Nr. 327 und 258, Flur 51

Im Osten durch das Flurstück Nr. 258, Flur 51

Im Süden durch die Flurstücke Nr. 325, 326 und 246, Flur 51

Im Westen durch die Flurstücke Nr. 325, 327, Flur 51

Die Teilfläche 2 umfasst in der Gemarkung Heckhuscheid das Flurstück Nr. 121 (vollständig) in der Flur 51.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches sowie die Lage der Flurstücke ist dem beiliegenden Bebauungsplan zu entnehmen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

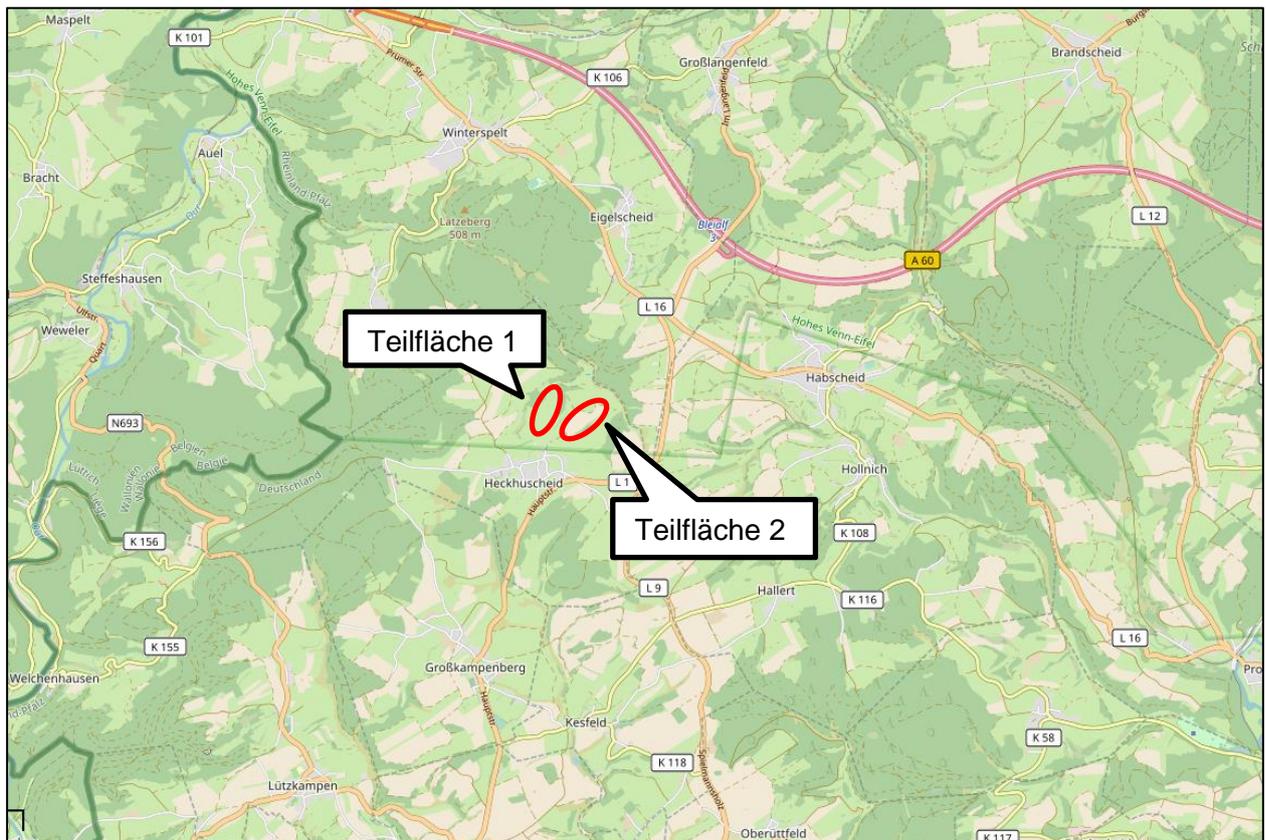


Abb. 1: Plangebiet Teilfläche 1 und Teilfläche 2 im räumlichen Zusammenhang; Karte hergestellt aus OpenStreetMap-Daten | Lizenz: Open Database License (ODbL); Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2024

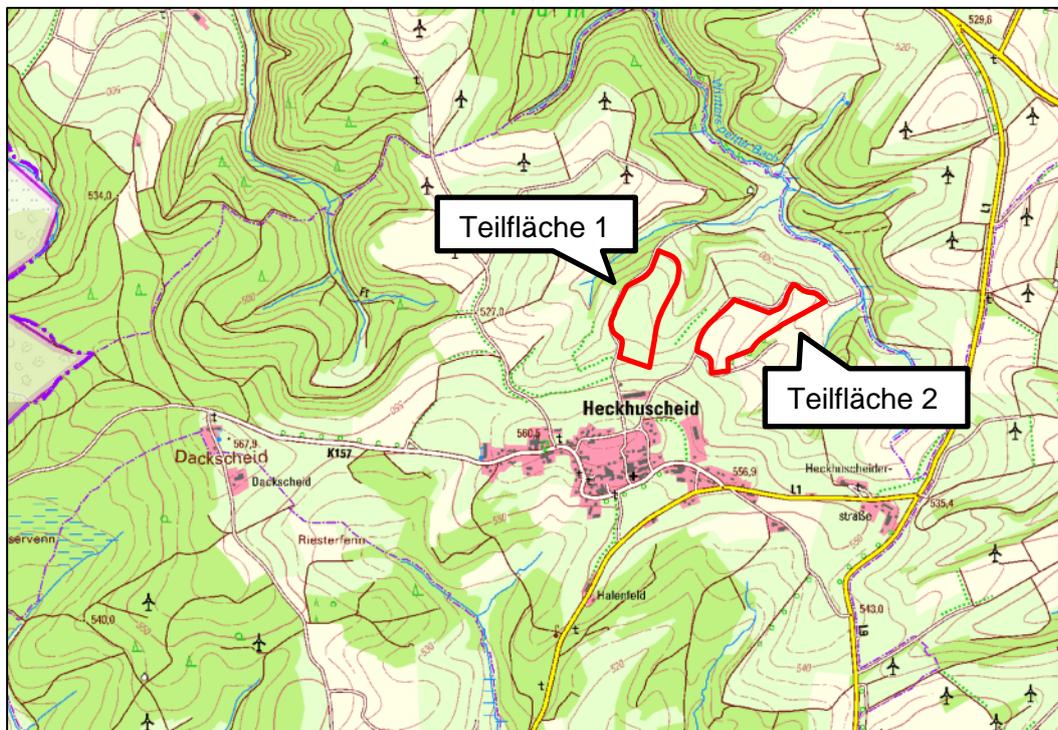


Abb. 2: Plangebiet Teilfläche 1 und Teilfläche 2; unmaßstäblich; ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2024

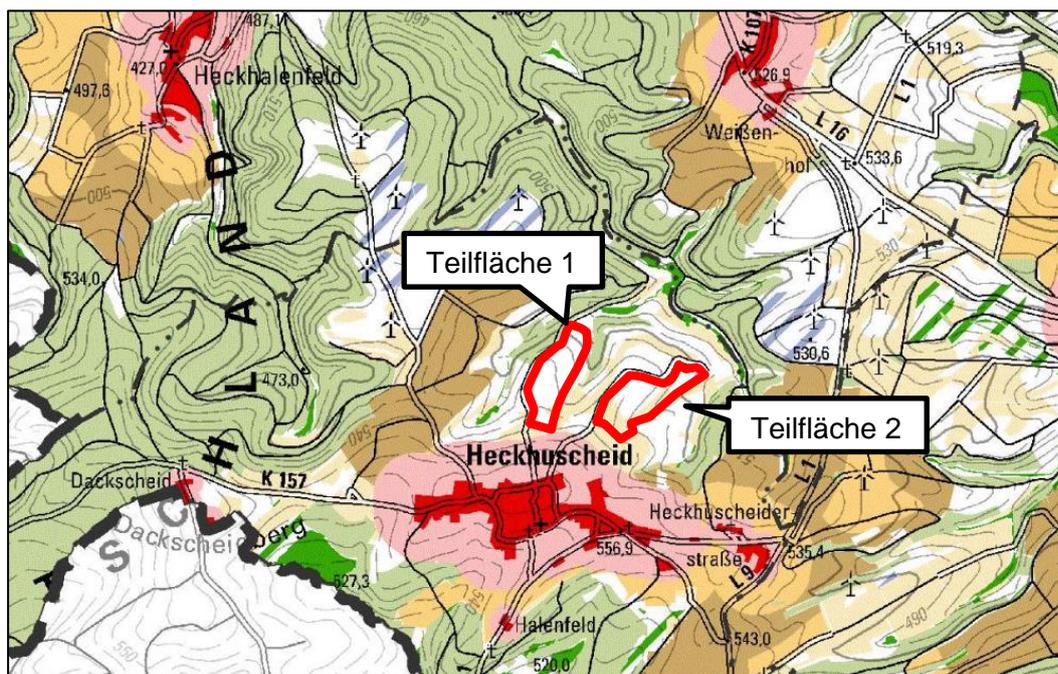
2.2 Mögliche Standortalternativen

Die Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche im Dezember 2020 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm verabschiedet wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Folgende Kriterien wurden hierbei verwendet:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion (nur außerhalb von Waldflächen dargestellt)
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Vorgaben für förderfähige Flächen gem. EEG (insbesondere auf Konversionsflächen und im 110 m Korridor beidseits entlang von Autobahnen)*

* Anmerkung: Der Korridor von 110 m ist durch eine Gesetzesänderung mittlerweile als veraltet zu betrachten. Gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG beträgt der förderfähige Korridor nun 500 m beidseits von Autobahnen oder Schienenwegen. Weiter gilt nun die Privilegierung im 200 m Korridor entlang von Autobahnen und des übergeordneten Schienennetzes. (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)



Landwirtschaftliche Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32

(Flächengewichtetes Mittel der VG; um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten)

Abb. 3: Ausschnitt aus dem Photovoltaik Konzept der VG Prüm; © BGH Plan 2020; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen.

Das Plangebiet liegt in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise (anteilig im Süden der Teilfläche 2) auf landwirtschaftlicher Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32 (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde). Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmesszahl von ≥ 32 überschreiten.

Die Grenzwerte der Verbandsgemeinde werden auf der Teilfläche 1 deutlich unterschritten. Auf der Teilfläche 2 werden die 25% nahezu erreicht, aber auch hier wird dem PV-Konzept entsprochen. Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet.

Zudem wurden in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (August 2021) Alternativstandorte anhand des Photovoltaik-Konzepts der VG Prüm geprüft. Der positive Raumordnerische Bescheid wurde im Februar 2022 erteilt.

2.3 Verfahrenswahl

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 50 UVPG ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden.

Die umfassende Beschreibung und Bewertung aller Umweltbelange ist gem. § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB in Form eines Umweltberichts als gesonderter Teil der Begründung erfolgt und liegt gem. § 2 a Satz 3 BauGB dem Bebauungsplan bei.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie vorgesehen.

Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung. Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte, die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen, sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

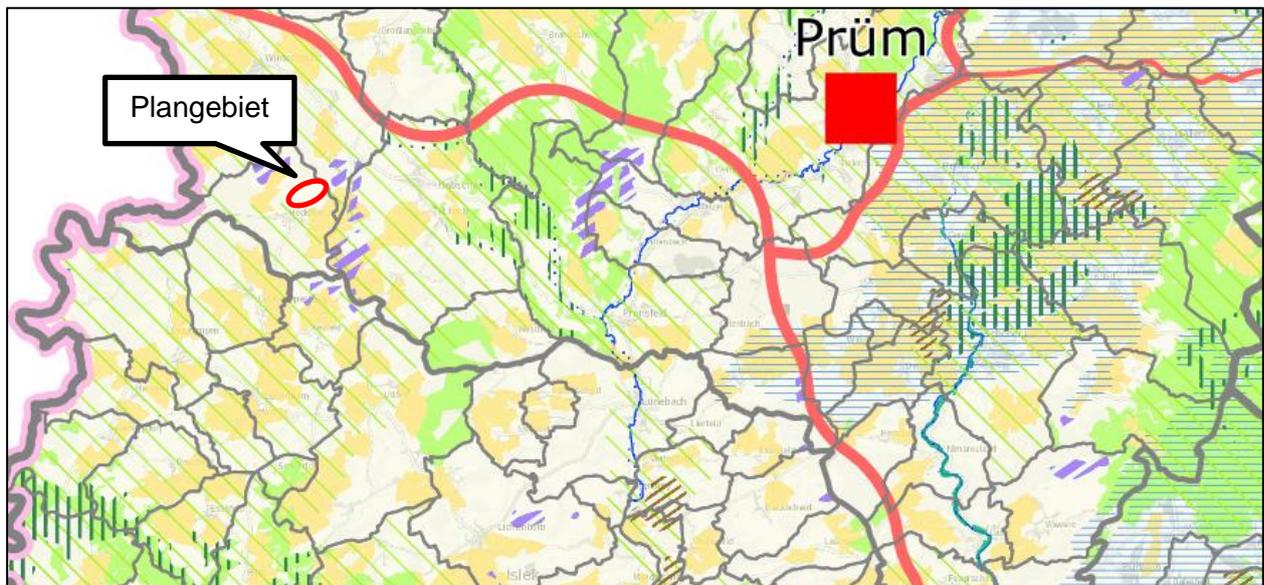


Abb. 4: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereiches.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023 u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Solarparks im Speziellen) wird zu erneuerbaren Energien folgendes gesagt:

- G 161** Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.
- Z 162** Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.
- G 166** Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.
- Z 166 b** In den Regionalplänen sind zumindest Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, insbesondere entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen, auszuweisen.
- G 166 c** Durch ein regionales und landesweites Monitoring soll die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen beobachtet werden.

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vorgesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich keine weiteren Aussagen getroffen worden. Landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft, für die Erholung und den Tourismus sowie für die Windkraft werden lediglich tangiert und nicht beeinträchtigt.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der nachfolgende Ausschnitt aus dem Regionalplan Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

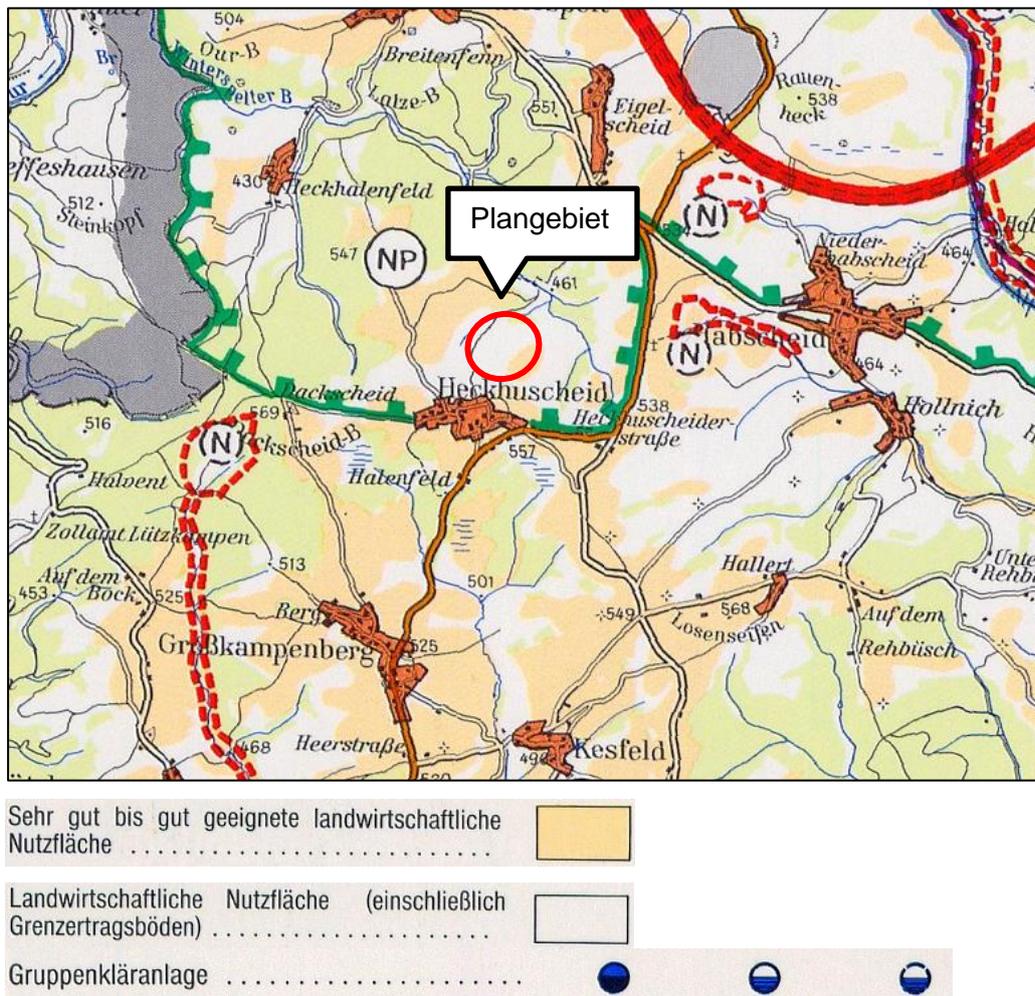


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 mit Teilfortschreibungen 1995, Blatt 1, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan befindet sich das Plangebiet mit der Teilfläche 2 teilweise innerhalb sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen (gelbe Flächen) an. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene jedoch nicht möglich.

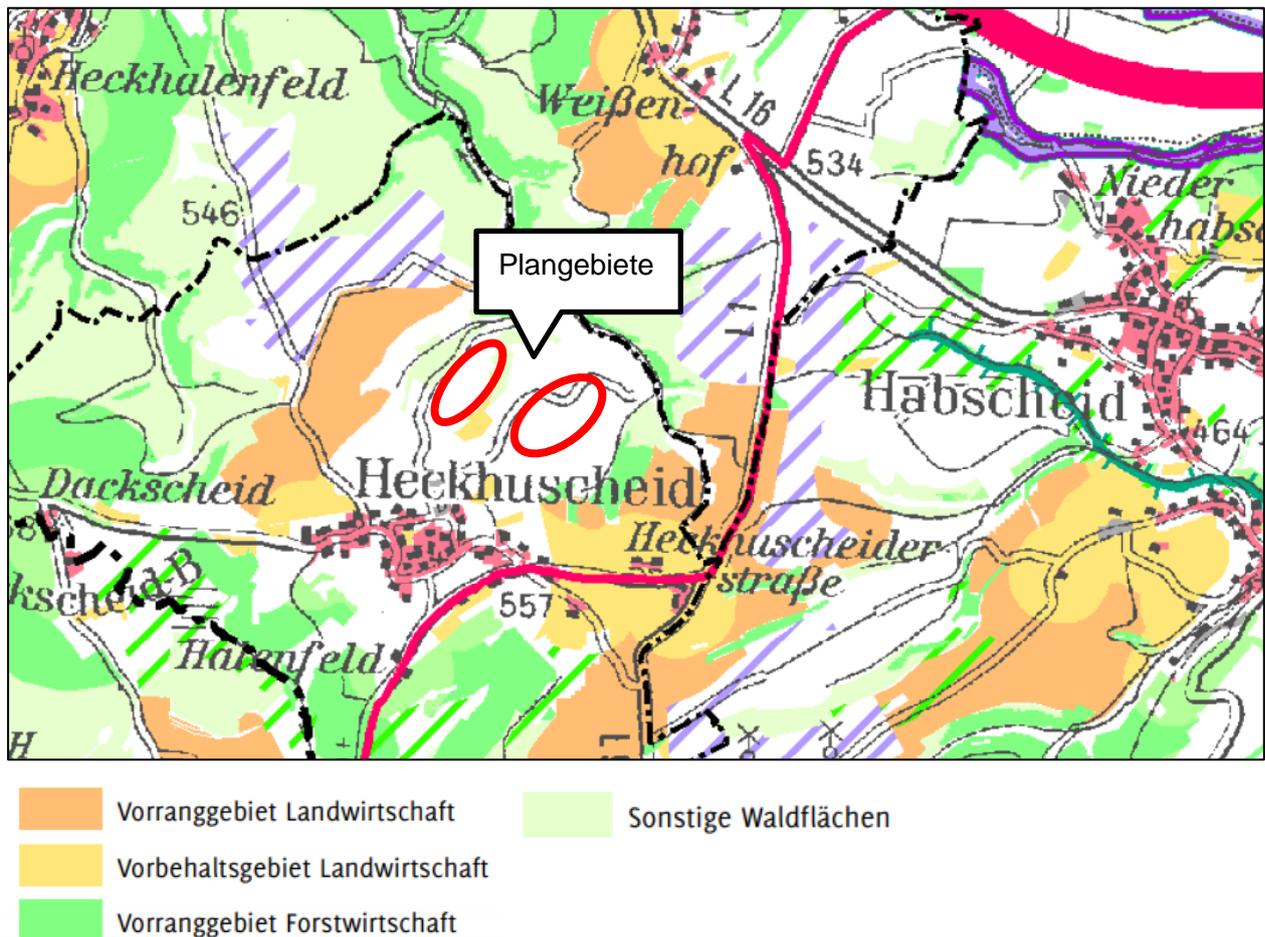


Abb. 6: Ausschnitt aus der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans 2014, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet und Teilflächen grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Die Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans Trier 2014 treffen für das Plangebiet selbst keine Aussagen. Die Teilflächen liegen in keinem Vorbehalts- oder Vorranggebiet. Die Teilfläche 1 ist darüber hinaus von sonstigen Waldflächen umgeben und grenzt an ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft an. An die Teilfläche 2 grenzen keine Vorbehalts- oder Vorranggebiete unmittelbar an.

Zu den angrenzenden Waldflächen trifft der Entwurf des Regionalplans folgende Aussagen:

Z 151 *Der Wald ist ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er erfüllt vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Funktionen und ist deshalb nach den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.*

G 155 *Für die Bewirtschaftung der Wälder in der Region Trier – auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – sollen folgende Grundsätze gelten:*

- *Die vorhandenen Wälder sollen erhalten bleiben.*
- *Die Bestockung soll naturnah, stabil und wertschaffend sein; nicht standortgerechte Nadelbaumreinbestände sollen langfristig in Mischbestände umgebaut werden.*
- *In waldarmen Gemeindebezirken (weniger als 20 % Waldanteil) sollen Waldmehrerbereiche ausgewiesen werden, damit ein Mindestmaß der Waldfunktionen in der gesamten Region gewährleistet werden kann.*
- *Die Waldbestände sollen unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Standorte mit angepasster Intensität forstwirtschaftlich genutzt werden.*

- *In Bereichen mit einem hohen Anteil an Klein- und Kleinstprivatwald soll zur Sicherung und zur Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes sowie zur Förderung der forstbetrieblichen Situation die Privatwaldinventur intensiviert werden.*
- *Der Wald in der Region Trier ist von elementarer Bedeutung für den Aufbau eines Biotopverbundsystems. Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieser Funktion soll die Bewirtschaftung der Wälder in enger Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutzbehörden erfolgen.*

Es werden keine bewaldeten Flächen in Anspruch genommen und zu den angrenzenden Waldgebieten wird ein ausreichender Abstand eingehalten, sodass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zur Landwirtschaft trifft der Regionalplan Trier 2014 folgende Aussagen:

Z 42 *Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sind verbindlich in Tab. 1 und Karte 5 im Anhang festgelegt.*

G 43 *In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.*

Heckhuscheid wird als Gemeinde mit der besonderen Funktion Landwirtschaft gelistet. Das Plangebiet selbst wird jedoch nicht als Vorbehalts- oder Vorranggebiet dargestellt und ist somit von untergeordneter Bedeutung für die Landwirtschaft. Die Freiflächenphotovoltaik zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Grünland auch weiterhin unter den Modulflächen möglich ist. Gegenüber der aktuellen Grünlandnutzung der Teilfläche 1 und der Ackernutzung auf der Teilfläche 2 folgt hieraus für die Landwirtschaft keine erhebliche Einschränkung. Zudem wird die Photovoltaiknutzung zeitlich beschränkt und anschließend der Landwirtschaft wieder vollständig zur Nutzung übergeben. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche findet dadurch nicht statt. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren.

In Kapitel 4.6 wird zudem die agrarstrukturelle Situation dargelegt und nachgewiesen, dass keine Existenzbedrohung der Eigentümer durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage besteht.

Da es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt, werden auch die Grundsätze des Freiraumschutzes berücksichtigt:

G 93 *Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.*

Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter

nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.

- G 94** *Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.*

Der Freiraum ist bereits durch die Nutzung von Erneuerbaren Energien durch die Windparks Heckhuscheid-Winterspelt (nördlich gelegen) und Habscheid-Kesfeld (östlich gelegen) geprägt. Die Photovoltaikanlage wird so errichtet, dass Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Freiraumschutzes ist es außerdem sinnvoll, eher räumlich konzentrierte, statt verteilte Anlagen(-komplexe) zu errichten. Das Vorhaben unterstützt durch seine Größe den Schutz unzerschnittener Freiräume. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird. Durch die Nutzung der Fläche unter den Modulen als Grünland und die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere wird der Freiraum geschont und nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Regionalplan folgendermaßen:

- G 230** *Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.*
- G 232** *Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.*

In dem durch die VG Prüm erstellten Photovoltaik Konzept (BGH Plan, 2020) wurden gezielt nur Ausschlussgebiete festgelegt. Somit widerspricht das Vorhaben nicht dem Grundsatz G 232, obgleich es nicht in einem Vorbehaltsgebiet FV-FFA liegt.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird Solarenergie aktiv genutzt, was dem G 230 entspricht. Zudem wird der Anteil der verfügbaren Solarenergie in der Region verstärkt nutzbar gemacht. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Trier 2014 kann dadurch bejaht werden.

Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalplan Trier 2014 steht. Vielmehr wird nicht zuletzt durch den G 230 diesem entsprochen.

3.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Prüm vom Dezember 2004 wird der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, wobei die landwirtschaftliche Nutzung Ackerbau, Grünland und Sonderkulturen umfasst. Zudem sollen naturnahe Elemente erhalten werden. Für den nördlichsten Teil der Teilfläche 2 ist außerdem eine Anreicherung mit naturnahen Elementen auf anteilig mindestens 5 % vorgesehen. Außerdem liegt der Geltungsbereich nach den Darstellungen des Flächennutzungsplans innerhalb eines Naturparks. Dabei handelt es sich um den mittlerweile als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen „Naturpark Nordeifel“. Angrenzend dargestellte Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

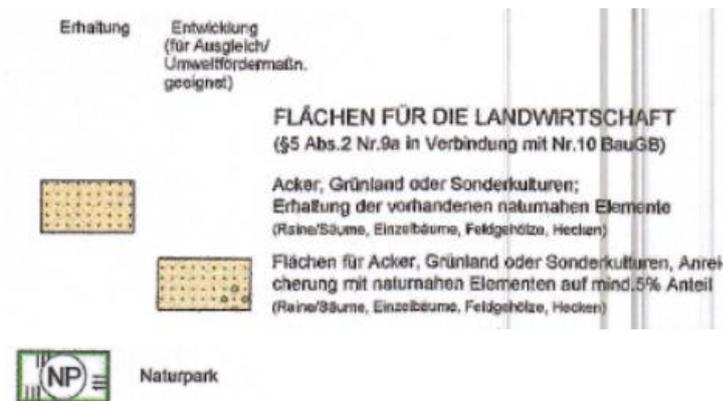
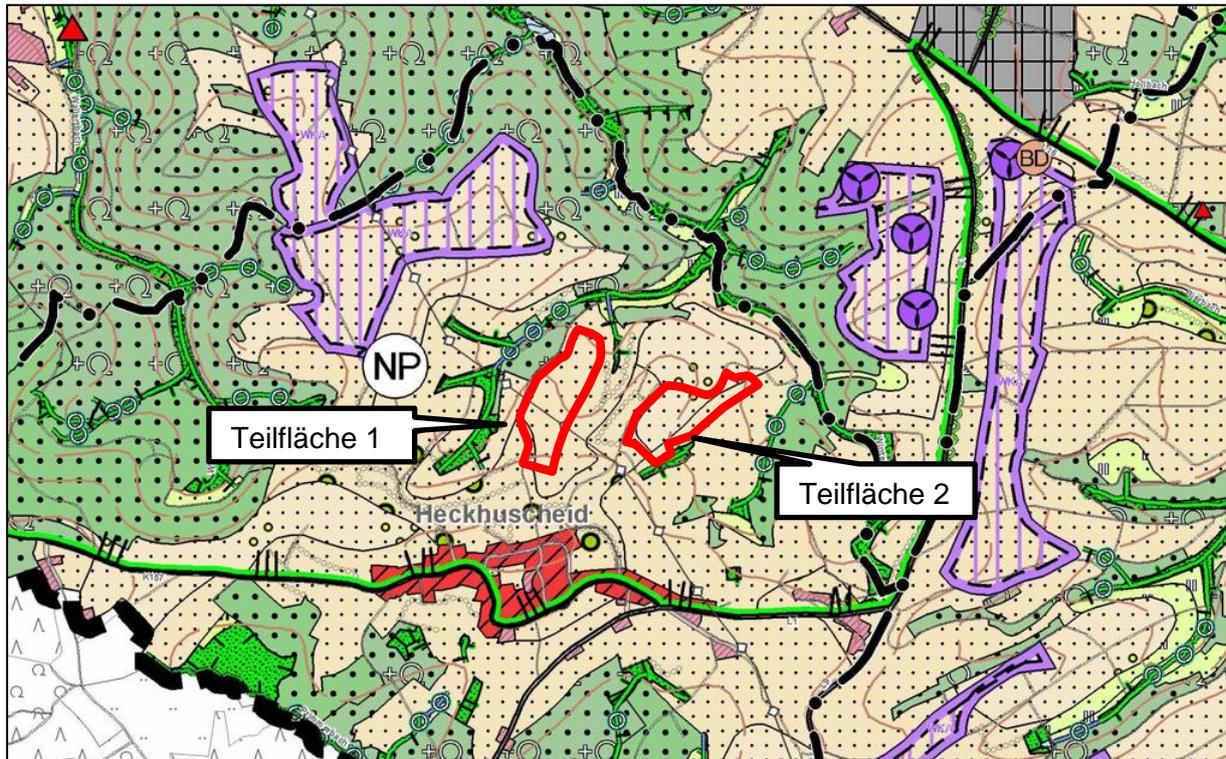


Abb. 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan soll dahingehend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert werden, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

3.4 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Die beiden Teilbereiche des Plangebietes werden derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt. Die Teilfläche 1 als Grünland und die Teilfläche 2 als Ackerfläche. Die einzig bestehende Versiegelung befindet sich in Teilbereich 2, da dort eine Mittelspannungsleitung verläuft und innerhalb des Plangebiets zwei Freileitungsmasten bestehen.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Die Teilfläche 1 grenzt im Nordwesten an eine kleine Waldfläche an und im Osten sowie Süden an weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Westen des Plangebietes grenzt an einen befestigten Wirtschaftsweg an. An der Teilfläche 2 verläuft im Norden, Osten und Westen ein befestigter Wirtschaftsweg entlang. Im Südosten befinden sich angrenzend Gehölzstrukturen.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Anlage ist für die Teilflächen 1 und 2 über die befestigten Wirtschaftswege vorgesehen, welche an die Straße „Oberweg“ südwestlich des Plangebiets anknüpfen. Eine direkte Anbindung an die K 157 und die L 1 ist nicht vorgesehen.

4.4 Gelände

Das Gelände der Teilfläche 1 sinkt von Westen nach Osten um etwa 10 m und steigt von Norden nach Süden von 511 m NHN auf 527 m NHN an. Das Gelände der Teilfläche 2 sinkt von Nordwesten nach Südosten etwa von 529 auf circa 516 m. Von Nordosten nach Südwesten steigt das Gelände um etwa 27 m an.

4.5 Sonstige Punkte

Auf der Teilfläche 2 befinden sich zwei Strommaste.

4.6 Agrarstrukturelle Situation

Die Eigentümer der beiden Flurstücke halten ihre Flächen in ihrem Eigentum und haben sie nicht anderweitig verpachtet. Die beiden Flächen werden landwirtschaftlich genutzt.

Der Eigentümer der Teilfläche 1 führt seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb. Er hat einen Besitz von über 100 ha. Auch über die Hälfte des Flurstücks, welches er anteilig für den Solarpark verpachtet, bleibt ihm zur weiteren Bewirtschaftung zur Verfügung. Da er seinen Betrieb nicht auf Lebenszeit weiterführen möchte und eine Nachfolge ungewiss ist, möchte er seinen Hof verkleinern. Aufgrund dessen hat er bereits ca. 25 ha seiner Flächen verpachtet und seinen Viehbetrieb zu einem Drittel reduziert. Zusätzlich stößt er derzeit seine überschüssigen Erträge ab, da diese zu viel für seinen Hof sind und andernfalls verkümmern würden. Der Landwirt freut sich nach eigener Aussage über den Nebenverdienst durch den Solarpark und darüber, den eigenen Betrieb zugunsten von Erholung zurückzufahren. Eine Existenzbedrohung ist in Anbetracht dessen nicht zu erwarten.

Der Eigentümer der zweiten Teilfläche hält keine Nutztiere. Sein Hof wurde umgebaut, um für Garagen und eine Werkstatt Platz zu schaffen. Seine Felder auf den anderen Flächen werden bewirtschaftet und die Erträge umgehend veräußert.

Die Eigentümer stimmen demnach der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Freiflächenanlage zu, da sie die Flächen selbst nicht mehr bewirtschaften bzw. die zu bewirtschafteten Flächen verkleinern möchten. Der Ausschluss einer Existenzbedrohung ist somit definitiv gegeben.

4.7 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark	2.000 m	/		
Biosphärenreservat	2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Alf- und Bierbach	FFH-7000-042	ca. 1.300 m östlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m	/		

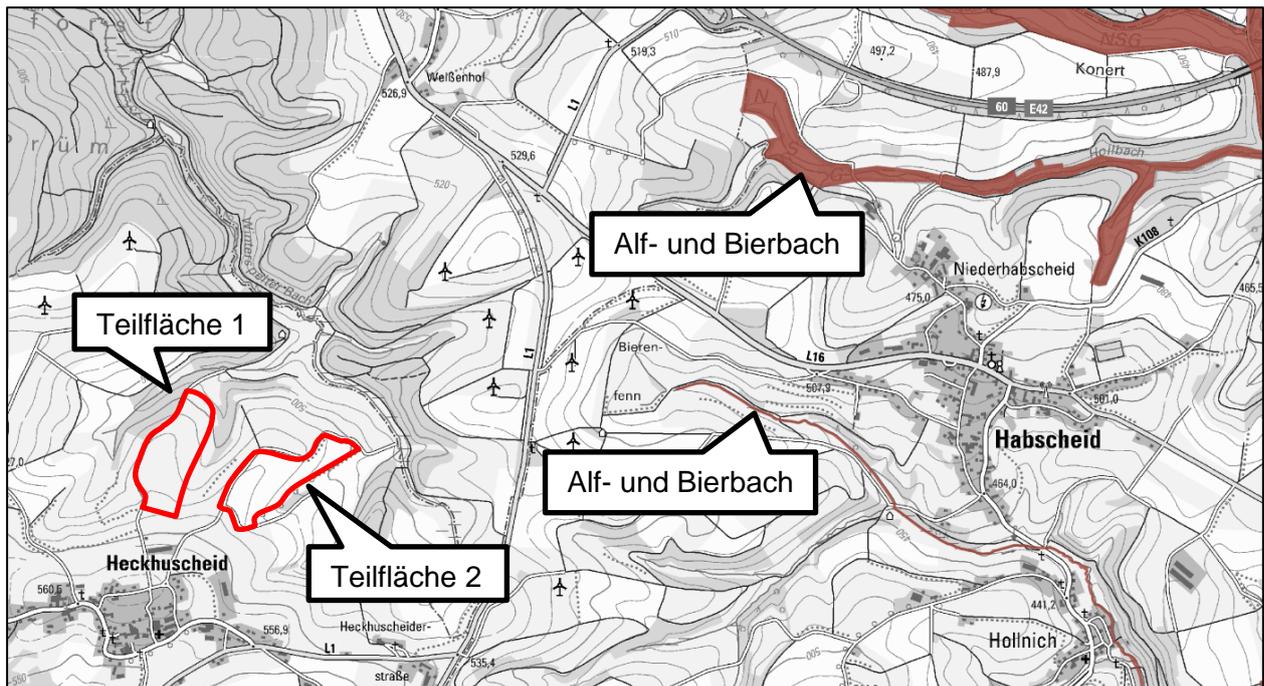


Abb. 8: Fauna-Flora-Habitat; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 05.04.2024, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Naturpark Nordeifel	LSG-7100-034	Innerhalb des Plangebietes
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Quellbach NO Heckhuscheid	GB-5803-0099-2009	ca. 30 m östlich TF 1; ca. 125 m westlich TF 2
		Quellbach N Heckhuscheid	GB-5803-0083-2009	ca. 90 - 130 m westlich und nordwestlich der TF 1
		Feuchtwiese N Heckhuscheid	GB-5803-0089-2009	ca. 125 m nördlich der TF 1
		Feuchtwiese N Heckhuscheid	GB-5803-0071-2009	ca. 125 nordöstlich der TF 1
		Mädesüßbrache N Heckhuscheid	GB-5803-0087-2009	ca. 150 m westlich der TF 1
		Feuchtwiese N Heckhuscheid	GB-5803-0085-2009	ca. 225 m westlich der TF 1
		Quellbach NW Heckhuscheiderstrasse	GB-5803-0103-2009	ca. 110 m südöstlich der TF 2
		Feuchtwiese SW Weißenhof	GB-5803-0069-2009	ca. 140 m nordöstlich der TF 2
		Winterspelter Bach SW Weißenhof	GB-5803-0041-2009	ca. 165 nordöstlich der TF 2
		Quellbach des Winterspelter Bach	GB-5803-0079-2009	ca. 165 m östlich der TF 2
Mädeßbrache NO Heckhuscheid	GB-5803-0077-2009	ca. 170 m östlich der TF 2		

		Großseggenried NO Heckhuscheid	GB-5803-0073-2009	ca. 215 m nördlich der TF 2
		Feuchtwiesenbrache NO Heckhuscheid	GB-5803-0075-2009	ca. 215 m nördlich der TF 2

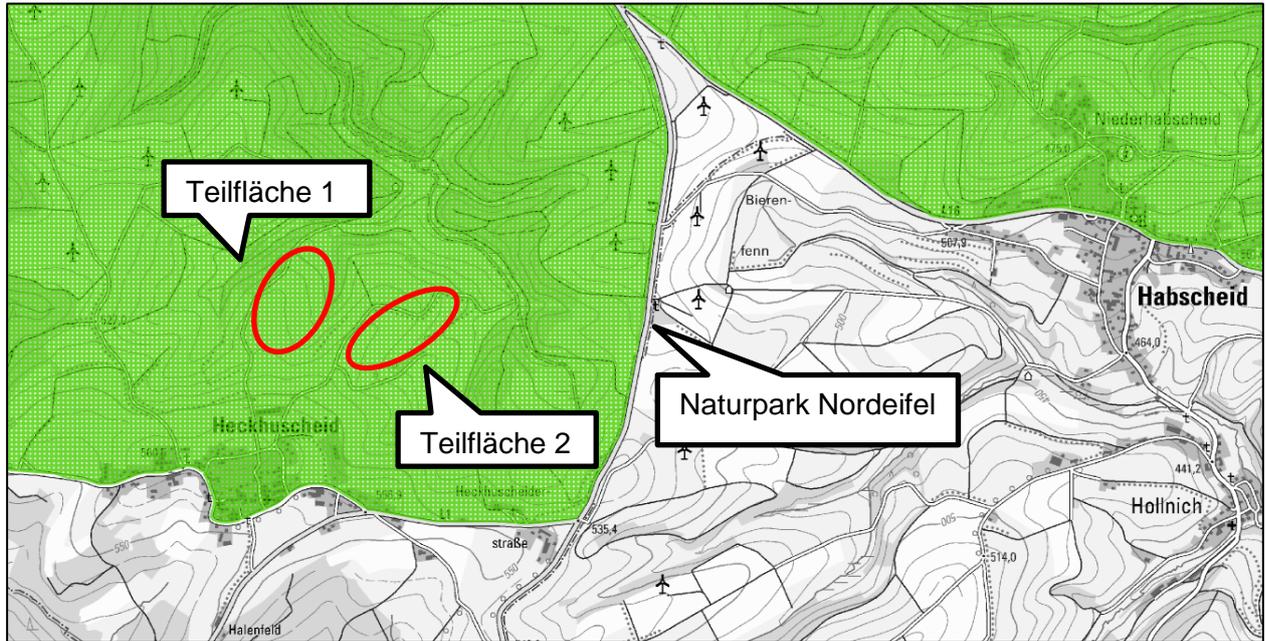


Abb. 9: Landschaftsschutzgebiet; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 05.04.2024, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

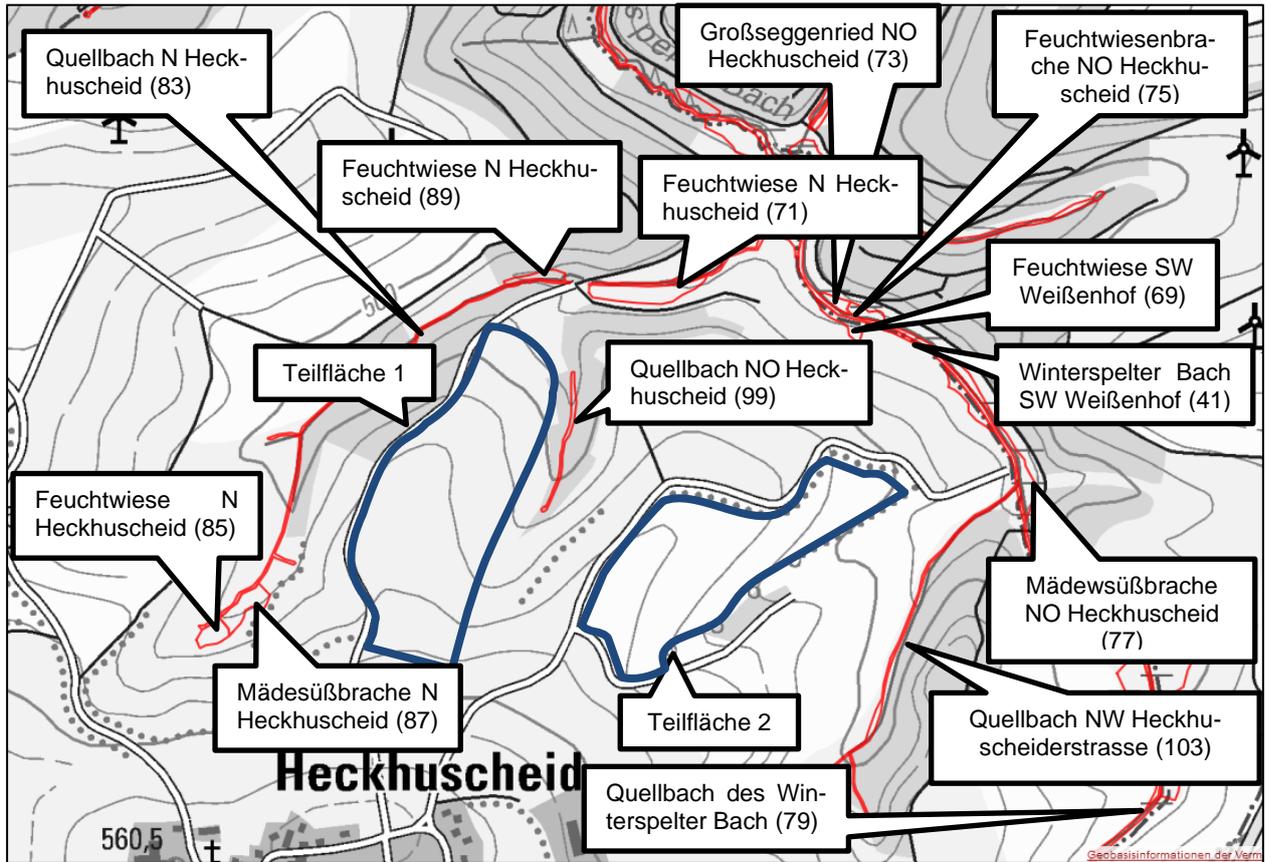


Abb. 10: geschützte Biotope; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 05.04.2024, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan 2024

5 PLANUNGSABSICHT (ZIELE)

5.1 Grundzüge der Planung

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 17,5 MWp bilden. Die insgesamt 15 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage ist somit am gewählten Standort gewährleistet. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Das nächste Dorf (Heckhuscheid) liegt mindestens 250 m südlich des Plangebietes entfernt. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Anlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten.

5.2 Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt für die Teilflächen 1 und 2 über die befestigten Wirtschaftswege, welche an die Straße „Oberweg“ in der Ortsgemeinde Heckhuscheid anknüpfen. Eine Einschätzung der Blendwirkung auf die K 157 und die L 1 wird in Kapitel 5.5 wiedergegeben.

5.3 Versorgungsleitungen

Die unterirdische Produktfernleitung Bitburg – St. Vith der Bundeswehr verläuft im Süden der Teilfläche 1 durch das Plangebiet. Sie darf grundsätzlich nicht überbaut werden und ist durch einen Schutzstreifen von 10 m zu sichern. Gemäß Schreiben der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft vom 04.03.2024 darf die Produktfernleitung mit dem Zaun überstellt werden. Zum Schutz der Fernleitung sind die Zaunfundamente so weit wie möglich von der Leitung entfernt zu platzieren, wobei die Produktfernleitung möglichst mittig zwischen zwei Fundamenten zu liegen kommen soll.

Zudem verläuft eine Mittelspannungs-Freileitung durch das Plangebiet der Teilfläche 2.

5.4 Entwässerung

Die Oberflächenentwässerung soll über eine breitflächige, dezentrale Versickerung erfolgen. Erlaubnispflichtige Entwässerungsanlagen oder gesonderte Versickerungsbecken sind nicht vorgesehen.

5.5 Immissionsschutz

Der Betrieb der Photovoltaikanlage verläuft weitgehend emissionsfrei. Es kommt zu keinen erheblichen Lärm-, Staub- oder Geruchsbeeinträchtigungen. Der Baustellenverkehr und die Montagearbeiten beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase, so dass dabei mögliche Lärm- und Staubbelastungen nur temporär wirken. Eine Freisetzung von boden-, wasser- oder luftgefährdenden Schadstoffen ist ausgeschlossen. Die weiterhin stattfindende landwirtschaftliche Nutzung in der Umgebung der Fläche ist i.d.R. mit Staubentwicklungen in bestimmten Bewirtschaftungsphasen verbunden. Einschränkungen für die PV-Freiflächenanlage sind damit aber nicht verbunden.

Nach dem Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung (Stand: 03.07.2023) tritt auf die L 1 keine Blendung auf, da sich zwischen der PV-Freiflächenanlage und der Straße eine Waldfläche befindet. In Richtung der K 157 (*Dorfstraße*) treten ebenso keine Reflexionen auf. Die Ortslage Heckhuscheid liegt nicht im Bereich möglicher potenzieller Blendung. Lediglich das Lagerhaus

im Norden der Ortslage liegt innerhalb dieses Bereiches, zählt jedoch nicht zu den schutzwürdigen Immissionsorten nach LAI-Hinweisen. „Eine potenzielle Blendung dieser Immissionsorte durch den Solarpark wird daher ausgeschlossen“ (Fachgutachten).

5.6 Standortvisualisierung

Anhand einer Standortvisualisierung wurde eine Sichtbarkeitsanalyse für die geplante PV-Freiflächenanlage durchgeführt (Anhang 3). Der erste Standort befindet sich etwa 150 m südwestlich der Teilfläche 2. Von diesem Bereich, in Blickrichtung Norden, ist die Teilfläche 1 etwa zur Hälfte einsehbar und die Teilfläche 2 geringfügig. Vom Standort zwei, der sich etwa 580 m südlich befindet, ist die Teilfläche 2 aufgrund von bestehenden Gehölzstrukturen nur teilweise einsehbar und die Teilfläche 1 zu einem geringen Teil. Die Teilfläche 1 ist vom dritten Standort fast vollständig einzusehen und von der Teilfläche 2 lediglich der südliche Geltungsbereich. Der vierte Standort befindet sich nordwestlich etwa 570 m von der Teilfläche 1 entfernt. In Blickrichtung Südosten ist die Teilfläche 1 einsehbar, aufgrund der Südaufständigung sind jedoch lediglich die Rückseiten der Module zu erkennen, die ein geringeres Wirkungsbild auf die Landschaft haben. Die Teilfläche 2 ist von diesem Bereich kaum einsehbar. Von der Landesstraße L 1 (Standort 5) sind beide Teilflächen teilweise einsehbar, jedoch nur die Rückseite der Module.

Aufgrund der bereits bestehenden Windkraftanlagen im näheren Umfeld des Plangebiets führt die geplante PV-Freiflächenanlage grundsätzlich nicht zu weiteren negativen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild. Blickachsen bedeutender Aussichtspunkte werden nicht beeinträchtigt.

5.7 Natur und Landschaft

Die Verwirklichung der Planung bedeutet die Vorbereitung von Eingriffen in den Naturhaushalt. Hier sind vor allem Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturpark Nordeifel, angrenzende Biotopstrukturen, die Vegetation im Allgemeinen sowie den Boden zu beachten.

Durch das Bauvorhaben können Beeinträchtigungen für einzelne Tiergruppen oder -arten hervorgerufen werden. Im Rahmen der Umweltprüfung wird untersucht, ob und in welchem Umfang Beeinträchtigungen, auch in Bezug auf das Landschaftsbild, zu erwarten sind. Angaben hierzu liegen im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauGB vor. Das Ergebnis wird im Umweltbericht aufgeführt und darauf aufbauend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Kompensation ermittelt und beschrieben. Diese Maßnahmen werden teilweise in den Bebauungsplan aufgenommen und entsprechend festgesetzt. Etwaige Festsetzungen, insbesondere artenschutzrechtlicher Maßnahmen sowie Flächen und Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches, werden über städtebauliche Verträge gesichert.

Beim Rückbau der geplanten PV-Freiflächenanlage, nach Ablauf der Nutzungsdauer, ist der Ausgangszustand, eine voll leistungsfähige landwirtschaftliche Fläche, wiederherzustellen. Dies wird über einen Vertrag zwischen Entwickler und Eigentümer erreicht, sodass eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft sichergestellt ist. Eine Regelung des Rückbaus über die Festsetzungen oder einen städtebaulichen Vertrag zwischen dem Entwickler und der Ortsgemeinde ist daher nicht erforderlich.

6 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

6.1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen auf denen die Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden sollen, werden gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO, als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Um den Betrieb der Anlagen gewährleisten zu können, sind neben den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichter, Trafostationen, Stromspeicher, Zufahrten, Baustraßen oder Wartungsflächen zulässig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen geregelt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,6 festgesetzt, um eine hohe Ausnutzbarkeit und Effizienz der Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Diese Festsetzung ist erforderlich, da neben den durch die Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) versiegelten als auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, bei der Berechnung der Grundflächenzahl mit einbezogen werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen, sowohl der Solarmodule als auch von Nebenanlagen wird auf 3,50 m begrenzt. Die Mindesthöhe der Module von 0,8 m dient der ausreichenden Belichtung der Vegetation unterhalb der Modultische. Außerdem kann so eine Verlängerung des Zeitraums zwischen zwei Mähvorgängen ermöglicht werden. Als Bezugspunkt für die Höhenentwicklung wird die natürliche, anstehende Geländeoberfläche herangezogen. Damit sich die Module nicht gegenseitig verschatten, sind zwischen den Reihen Abstände einzuhalten. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich insgesamt an der Belegungsplanung.

6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Grundstücksfläche soll für die Errichtung der Photovoltaikmodule bestmöglich ausnutzbar sein. Daher befindet sich die Baugrenze in einem Abstand von 5 m zur Geltungsbereichsgrenze, wodurch der Mindestabstand gemäß § 8 Abs. 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz eingehalten werden kann. Entlang der Heckenpflanzung M2 ist die Baugrenze in einem Abstand von 4 m zu dieser festgesetzt. So wird die Bewirtschaftung und Pflege des Grünlands unter und zwischen den Modulreihen sowie ein Wenden und Hantieren mit Gerätschaften am Reihenende der Modulreihen sichergestellt. Der 10 m Abstand im Südosten der Teilfläche 2 wird aufgrund einer möglichen Verschattung der angrenzenden Waldfläche eingehalten.

Zur Optimierung der Ausnutzung der Flächen werden die erforderlichen Umzäunungen und die Erschließung auch außerhalb der Baugrenze zugelassen. Die Überschreitung der Baugrenze für erforderliche Umzäunungen ist auch innerhalb der Schutzstreifen der Mittelspannungs-Freileitung zugelassen. Darüber hinaus darf auch die Produktfernleitung Bitburg – St. Vith gemäß Schreiben der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft vom 04.03.2024 mit dem Zaun überstellt werden. Zum Schutz der Fernleitung sind die Zaunfundamente so weit wie möglich von der Leitung entfernt zu platzieren. Mit den Festsetzungen wird sichergestellt, dass weder die Produktfernleitung noch die Mittelspannungs-Freileitung negativ beeinträchtigt werden.

6.4 Umweltrelevante Festsetzungen

6.4.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Vermeidungsmaßnahmen (V1, V3, V8)

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtlichen Tatbeständen werden weitere Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Einzelheiten können aus dem Umweltbericht entnommen werden.

M1 – Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage

Mit der Festsetzung zur Entwicklung von extensivem Grünland im Bereich der PV-Anlage (M1) wird u.a. sichergestellt, dass durch die Grünlandnutzung positive Effekte auf die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden können. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragungen in den Boden vermieden werden. Durch die Zulässigkeit einer (Schafs-) Beweidung kann die Fläche zudem weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

M3 - Entwicklung einer Brache

Mit der Entwicklung einer Brache im südwestlichen Bereich der Teilfläche 2 wird sichergestellt, dass Tieren ein möglicher Rückzugsraum zur Verfügung steht bzw. geschaffen wird. Durch das Verbot von Düngemitteln können Nährstoffeintragungen in den Boden vermieden werden.

M4 - Einbringen von Kleinstrukturen für Reptilien

Durch das Einbringen von Kleinstrukturen werden am Rande des Geltungsbereichs neue Habitate für Reptilien geschaffen bzw. die angrenzenden Habitate mit Lebensraumpotenzial für Reptilien aufgewertet. Die Freistellung der Steinschüttungen und der Totholzhaufen stellt sicher, dass diese von den Reptilien dauerhaft als Versteck- und Sonnenplätze genutzt werden können.

Die Kleinstrukturen sollten räumlich an die bestehenden linearen Vernetzungsstrukturen (Hecken/Gehölze/Brachen) angebunden sein, um ein Einwandern von Reptilien zu ermöglichen. Eine Anlage von isolierten Kleinstrukturen innerhalb der Anlage ist artenschutzfachlich weniger zu empfehlen. Strukturen wie Totholzhaufen, Steinschüttungen oder/und Sandlinsen können durch vernetzende Elemente wie Blüh- oder Altgrasstreifen sinnvoll ergänzt werden.

6.4.2 Flächen und Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

M2 - Eingrünung der Anlage

Die Wirkung der geplanten Anlage auf das Landschaftsbild beschränkt sich im vorliegenden Fall auf den Nahbereich. Durch die Gehölzstreifen werden die technisch wirkenden Module zu den umliegenden Wegen und Anhöhen nach Süden hin eingegrünt. Damit wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds deutlich reduziert.

Um die Erschließung sicherzustellen ist je Teilfläche eine Zufahrt mit einer Breite von 10 m als private Erschließungsfläche im Bereich der Maßnahmenfläche M2 zulässig. Hierfür darf die Hecke unterbrochen werden.

7 BAUORDNUNGSRECHTLICHE UND GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

7.1 Einfriedungen

Zur Abgrenzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m über dem natürlichen Gelände zulässig. Dabei ist ein Mindestabstand von 0,20 m zwischen unterer Zaunkante und Boden einzuhalten, um das ungehinderte Passieren von Kleintieren zu ermöglichen. Um Verletzungen von Tieren zu vermeiden, ist die Verwendung eines Stacheldrahtzaunes unzulässig. Im Bereich der Maßnahme M2 ist der Zaun auf der anlagenzugewandten Seite zu errichten. Somit wird sichergestellt, dass der Zaun hinter dem Gehölzstreifen steht, somit nicht nach außen sichtbar ist und die Anlage sich in das Landschaftsbild einfügt.

8 STÄDTEBAULICHE KENNDATEN

Flächentyp	Flächengröße
Sonstiges Sondergebiet 1	7,3 ha
Sonstiges Sondergebiet 2	7,7 ha
Insgesamt	15 ha

Erstellt: Stephanie Schneider am 26.04.2024